



**DAS DACH,  
STARK WIE EIN STIER!**

# **GARANTIE ZERTIFIKAT**

## **40 JAHRE GARANTIE AUF P.10**

Die PREFA Aluminiumprodukte GmbH gewährt auf die Dauer von 40 Jahren (ab dem in diesem Garantiezertifikat angeführten Zeitpunkt) eine Garantie gemäß den umseitigen Bedingungen.

### **1.) AUF DAS GRUNDMATERIAL**

der PREFA Dachplatte, Dachschindel, Dachraute, des Dachpaneels FX.12, der PREFA Fassadenelemente (Siding, Wandraute, Wandschindel, Fassadenpaneel FX.12) und der PREFA Doppelstehfalzdeckung (PREFALZ) gegen Bruch, Korrosion (Rost) und Frostschäden und

### **2.) AUF DIE FARBBESCHICHTUNG**

dieser Produkte gegen Absplittern, Ablättern, Blasenbildung, Brechen und ungleichmäßige Auskredung.



### **KUNDEN-/OBJEKTDATEN**

Name des Kunden und Anschrift des Gebäudes:

.....  
.....

Verlege- / Montagebetrieb:

.....  
.....

Produkt:

.....  
.....

Zertifikat Nr.:

.....  
.....

Verlege- / Montagedatum:

.....  
.....

.....  
Dr. Cornelius Grupp  
Geschäftsführer

# GARANTIEBEDINGUNGEN

Diese Garantierklärung (die „Garantie“) der PREFA Aluminiumprodukte Gesellschaft m.b.H. („PREFA“)

- betrifft ausschließlich die in Punkt 3 der Garantie näher spezifizierten Eigenschaften
  - des Grundmaterials sowie
  - der Oberflächenbeschichtung P.10 (die „Farbbeschichtung“)
- der von PREFA gefertigten und in Vertrieb gebrachten Produkte Dachplatte, Dachschindel, Dachraute, Wandraute, Siding und PREFALZ (zusammen das „PREFA Produkt“);
- erstreckt sich ausschließlich auf Grundmaterial und Farbbeschichtung des PREFA Produkts, das an dem in dieser Garantie näher bezeichneten Gebäude (das „Gebäude“) verlegt wird; und
  - berechtigt ausschließlich
  - den hierin angeführten Kunden, der das PREFA Produkt direkt von PREFA oder von einem zur Verlegung des PREFA Produkts befugten Fachbetrieb (der „PREFA Verlegepartner“) als Letztverbraucher erwirbt, sowie
  - die Rechtsnachfolger des Kunden im Eigentum des Gebäudes.

**Der von der Garantie gewährte Schutz des Kunden unterliegt den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen, Bedingungen und Einschränkungen:**

1. Das von der Garantie erfasste PREFA Produkt ist aus bandbeschichtetem Aluminium gefertigt, das im Fertigungszeitpunkt folgenden Normen entspricht:

- Aluminium: EN 1396 - 2007
- Beschichtung: EN 13523 alle Teile.

2. Die Dauer der Garantie („Garantiezeit“) beträgt 40 Jahre und beginnt mit dem Datum der ersten Lieferung des PREFA Produkts durch PREFA direkt an den Kunden oder an den PREFA Verlegepartner. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Lieferscheines von PREFA an den Kunden oder an den PREFA Verlegepartner.

Die Garantiezeit auf die Farbbeschichtung verkürzt sich auf die Hälfte, wenn das PREFA Produkt in einem Gebiet südlich des 42,5. Breitengrades verlegt wird.

3. PREFA garantiert, dass während der Garantiezeit:

- Das Grundmaterial des PREFA Produkts nicht zufolge Bruchs, Korrosion (Rost) oder Frost Veränderungen aufweist, die die mechanische Funktionalität des PREFA Produkts einschränken;
- die Farbbeschichtung des PREFA Produkts nicht abblättert, keine Blasen bildet, nicht absplittert, nicht reißt und nicht bricht (ausgenommen leichte, kleine Brüche oder Risse, die sich bedingt durch spenglertechnische Be- oder Verarbeitung an den Kanten oder Schneidstellen bilden können); und
- an der Farbbeschichtung des PREFA Produktes keine ungleichmäßigen Auskredungen auftreten (ausgenommen Auskredungen, die ihre Ursache darin haben, dass die beschichteten Oberflächen ungleichmäßig der Sonneneinstrahlung und/oder Witterung ausgesetzt wurden).

4. Voraussetzungen für den Bestand der Garantie sind:

- Fachgerechte Verlegung des PREFA Produkts innerhalb Europas durch einen hierzu befugten Fachbetrieb gemäß der PREFA Montage-/Verlegeanleitung, den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen Vorschriften sowie den bestehenden einschlägigen Normen, wie diese zum Verlege-/Montagezeitpunkt gelten, frei von planungs- und bauphysikalischen Fehlern;
- die ausschließliche Verwendung von PREFA Originalzubehör bei der Montage/Verlegung;
- Verlegung des PREFA Produkts in Umgebungen, wie diese in EN 1396:2007 Tabelle C.1 Kategorie 1 bis 3. (ausgenommen Kategorie 4, aggressive Industrie-, See und Küstenumgebung) definiert sind.

Die Garantie auf die Farbbeschichtung gilt nur für die originale Farbbeschichtung an der Außenseite des PREFA Produktes, nicht hingegen für überlackierte Oberflächen oder solche, auf denen Retuschierfarbe angebracht wurde.

5. Von den Garantieleistungen ausgenommen sind Schäden des Grundmaterials und der Farbbeschichtung des PREFA Produkts:

- infolge Montage/Verlegung des PREFA Produkts entgegen den vorgeannten Voraussetzungen;
- infolge Naturkatastrophen, Überschwemmungen oder anderer Fälle höherer Gewalt oder intermittierender oder kontinuierlichen Untertauchens des PREFA Produkts in Wasser oder anderen flüssigen oder festen Medien;
- infolge Verlegung des PREFA Produkts in Gebieten mit korrosiver Atmosphäre (z.B. bedingt durch chemische Dämpfe oder Salznebel) oder infolge sonstiger (elektro-) chemischer Reaktionen mit der Umwelt oder anderen Gebäudeteilen;
- infolge fehlerhafter Weiterverarbeitung des PREFA Produkts;
- infolge des Grundmaterial oder die Farbbeschichtung des PREFA Produkts schädigender Faktoren vor Versand zur Baustelle oder während der Lagerung auf der Baustelle oder sonst vor Verlegung des PREFA Produkts;
- infolge mechanischer oder anderer physikalischer Beschädigungen des PREFA Produkts durch Personen oder Sachen jeder Art; und
- Schäden, die durch eine Versicherung gedeckt sind.

6. ACHTUNG: Die Garantie umfasst ausschließlich Schäden des Grundmaterials oder der Farbbeschichtung des PREFA Produktes, die innerhalb der Garantiefrist eintreten und PREFA vom Kunden binnen 30 Tagen nach jenem Zeitpunkt, zu dem der Garantiefall vom Kunden erstmals festgestellt wurde oder festgestellt hätte werden können, schriftlich (unter Vorlage der Garantie) bekannt gegeben werden.

7. Bei berechtigten Garantieansprüchen wird PREFA nach eigenem Ermessen

- das Grundmaterial oder die Farbbeschichtung durch Instandsetzung oder Erneuerung nachbessern; oder
- das PREFA Produkt, soweit dieses von schadhaftem Grundmaterial oder schadhafter Farbbeschichtung erfasst ist, durch kostenfreie Zustellung an den mit der Montage/Verlegung beauftragt gewesenen (ersatzweise an den zum Kunden nächstgelegenen) Verlegepartner austauschen. PREFA behält sich vor, die Fertigung von PREFA Produkten und/oder Farbbeschichtungen von PREFA Produkten jederzeit einzustellen oder zu ändern. Sollte das auszutauschende PREFA Produkt oder die zur Neubeschichtung benötigte Farbe aus diesem Grund nicht mehr verfügbar sein, wird PREFA nach eigenem Ermessen entweder ein Produkt oder eine Farbbeschichtung vergleichbarer Qualität einsetzen.

Wurde ein PREFA Produkt nachgebessert oder ausgetauscht, so gilt für dieses Produkt der verbleibende Teil der Garantiezeit des ursprünglichen verlegten Produkts.

Farbunterschiede zwischen dem ursprünglich verlegten PREFA Produkt und dem Austauschprodukt bzw. der Neubeschichtung stellen als gewöhnliche Alterung keinen Mangel der Garantieleistungen dar.

Folge- und sonstige Schäden, die aus schadhaftem Grundmaterial oder aus schadhafter Farbbeschichtung resultieren, werden von PREFA nicht ersetzt.

8. Die Garantie beschränkt nicht die Ansprüche des Kunden gegenüber dem mit der Montage/Verlegung beauftragten Fachbetrieb sowie gegenüber dem Händler, von dem das PREFA Produkt bezogen wurde.

9. Die Garantie unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Gerichtsstand für Ansprüche aus der Garantie ist der Unternehmenssitz von PREFA in Österreich.